

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Uebereinstimmung der Vereinbarungen zwischen schweizerischen und ausländischen Eisenbahnverwaltungen mit dem Bundesgesez über den Transport auf Eisenbahnen.

(Vom 3. Juli 1876.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Eisenbahn- und Handelsdepartements,

beschließt:

1. Die schweizerischen Bahngesellschaften sind einzuladen, die bestehenden Vereinbarungen mit ausländischen Verwaltungen bis spätestens Ende März 1877 mit den Vorschriften des Bundesgesezes betreffend den Transport auf Eisenbahnen in Einklang zu bringen und die umgearbeiteten Reglemente u. s. w. längstens auf Mitte Februar 1877 dem Bundesrathe vorzulegen.

2. Der Beschluß des Bundesrathes — den gleichen Gegenstand behandelnd — vom 15. September 1875 ist aufgehoben.

3. Von diesen Schlußnahmen ist dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn, als vorsizender Verwaltung der schweizerischen Eisenbahnkonferenzen, zuhanden sämmtlicher an internationalen Verkehren beteiligten Gesellschaften Kenntniß zu geben. Im Fernern sind sie im Bundesblatte zu veröffentlichen und der Eisenbahnaktensammlung einzuverleiben.

Bern, den 3. Juli 1876.

Im Namen des schweizer. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bundesrathsbeschluss betreffend die Uebereinstimmung der Vereinbarungen zwischen schweizerischen und ausländischen Eisenbahnverwaltungen mit dem Bundesgesez über den Transport auf Eisenbahnen. (Vom 3. Juli 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1876
Date	
Data	
Seite	227-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 197

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.